

## **DIE POST VON DANZIG GESCHICHTE EINES DEUTSCHEN JUSTIZMORDES**

Das Thema meines Vortrages spannt einen Bogen vom Jahre 1939 bis zum Jahre 1999. Ein und dieselbe Sache beschäftigte damals und auch noch heute die Gerichte. Durch rechtskräftige Beschlüsse des Landgerichts Lübeck, zuletzt vom 25. Mai 1998, wurde die Verurteilung der Verteidiger der polnischen Post in Danzig durch das nationalsozialistische Feldkriegsgericht der Gruppe Eberhardt am 8.9.1939 aufgehoben. Es lagen nach Feststellung der Strafkammer nicht nur formelle Rechtsverletzungen vor, sondern der Vorsitzende Richter des Feldkriegsgerichts verletzte seine Amtspflichten und machte sich der Rechtsbeugung schuldig, da er eine Verurteilung der Postverteidiger wegen Freischärlerei um jeden Preis im Auge hatte.

Dieser Justizmord ist Gegenstand meines Buches, das 1995 in Deutschland und dieses Jahr als polnische Ausgabe in einem Danziger Verlag erschien, POCZTA POLSKA W GDANSKU. Das Buch hat in Deutschland die Wiederaufnahme des Prozesses ausgelöst, den der Bundesgerichtshof in Karlsruhe beschloß, indem er das Landgericht Lübeck mit der Prüfung und Entscheidung beauftragte.

Der deutsche Titel des Buches "Die Post von Danzig" ist nicht korrekt, besonders in Polen wird er hier und da beanstandet. Richtig müßte es "Die Polnische Post von Danzig" heißen. Aber auch das wäre nicht präzise, denn es gab ja neben dem polnischen Postamt am Heveliusplatz (mit Publikumsverkehr) zwei weitere polnische Postämter im Danziger Hafen und Hauptbahnhof (ohne Publikumsverkehr). Aber der Rowohlt-Verlag meinte, daß es nach der "Blechtrommel" von Günter Grass - jedenfalls für deutsche Leser- in Danzig nur diese *eine* Post von Bedeutung gibt.

Übrigens hat mir Günter Grass geschrieben: "Da ein Cousin meiner Mutter, Franz Krause, zu den Verteidigern der Polnischen Post gehörte und erschossen wurde, haben diese Vorgänge meine Kindheit beeinflusst; freilich mußten zwei Jahrzehnte vergehen, bis ich soweit war, sie literarisch umzusetzen. Daß die Blutrichter von damals in der Bundesrepublik Karriere machen konnten, war nicht überraschend; auch davon erzählt in übersetzter Form der Schlußteil des Romans 'Die Blechtrommel': Der geflohene

Geldbriefträger Viktor Wehlun wird immer noch verfolgt. Im Grunde ist es wohl so, daß durch die Übernahme so zahlreicher Nazi-Richter die Justiz in der Bundesrepublik mit Folgen bis in die Gegenwart beschädigt worden ist. Es ist gut, daß Ihr Buch in konkretem Fall dafür Beweis führt."

Ich wurde in den letzten Jahren in Polen hier und da mit der Auffassung konfrontiert, Günter Grass hätte gegenüber den Ereignissen an der Post und den Postbeamten eine indifferente Haltung gezeigt und die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Deutschland nicht unterstützt. Das stimmt nicht. Anlässlich der Recherchen für die "Blechtrommel" erhielt Grass 1958 im polnischen Innenministerium Informationen und Einsicht in Dokumente. In seiner Vernehmung am 23.11.1965 durch die Staatsanwaltschaft Lübeck stellte Grass sein Wissen zur Verfügung und machte insbesondere auf drei überlebende Postverteidiger als wichtige Zeitzeugen (in Wirklichkeit waren es vier) aufmerksam. Aber die deutsche Justiz wollte von diesen Zeugen nichts wissen, weil sie an der Wahrheit nicht interessiert war.

Einzelheiten des Kampfes um die Polnische Post am 1.9.1939 können als bekannt vorausgesetzt werden. In vier Angriffswellen versuchten die Polizeikräfte unter Polizeioberst Bethke, die sich mutig wehrenden Postbeamten zu besiegen. Schließlich pumpte die Feuerwehr aus einem Kesselwagen Benzin in den Keller, das mit einem Flammenwerfer entzündet wurde. Es gab verheerende Brandverletzungen, fünf Männer verbrannten und sechs weitere Menschen verstarben qualvoll in den nächsten Tagen, darunter auch Erwina, die 11jährige Pflgetochter des Hausmeisterehepaares. Als sich die Postler ergaben, wurden Postdirektor Dr. Jan Michon und Postamtsvorsteher Josef Wasik mit dem Ausruf: "Da sind sie ja, die polnischen Hunde!" erschossen. Keine Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland hat diese beiden Morde untersucht, genau so wenig wie das Morden durch Unterlassen, weil man den Brandverletzten eine medizinische Versorgung versagte und obwohl das alles in den staatsanwaltschaftlichen Akten festgehalten war.

Der Prozeß gegen die 38 überlebenden Postverteidiger am 8. September 1939 war eine Farce, die Angeklagten hätten selbst nach NS-"Recht" nicht verurteilt werden dürfen.

> Die Postverteidiger wurden nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) v. 17. August 1938 verurteilt. Dieses Gesetz hatte zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung in Danzig keine Gültigkeit, denn es war im Gesetz über

den Anschluß der Freien Stadt Danzig an das Deutsche Reich vom 1. September 1939 bestimmt worden, daß vorläufig die Danziger Gesetze ihre Gültigkeit behalten. Danziger Verfassung und Gesetze kannten jedoch keine Todesstrafe. Erst mit der Verordnung vom 14. November 1939 wurde das Reichsrecht im annektierten Danzig eingeführt.

> Die Postverteidiger hatten offen und sichtbar für jedermann aus ihrem Postgebäude heraus gekämpft, weil sie einem Befehl der Armeeführung in Warschau folgten und durch einen rechtswidrigen Angriff dazu gezwungen wurden. Keineswegs wehrten sie sich aus einem Hinterhalt heraus und waren Heckenschützen oder Partisanen gleichzusetzen. Ihre Verurteilung erfolgte jedoch als Freischärler nach § 3 Absatz I der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO). Dieser Tatbestand traf nicht zu.

> Der Absatz II des § 3 KSSVO regelte einen Ausnahmetatbestand, den das Gericht nicht einmal erwähnte, geschweige denn prüfte. Denn hier heißt es, daß *kein* Freischärler ist,

- wer die Waffen offen führt
- unter einer einheitlichen Führung steht (Inspektor Konrad)
- aus der Ferne erkennbare Abzeichen trägt (Postuniform)
- und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

Alles das traf auf die Postverteidiger zu, sie hätten Milizkräften gleichgestellt werden müssen, für die Abs. II geschaffen wurde.

> Somit stand den Postverteidigern der Kombattantenstatus zu, und es war rechtmäßig, daß sie von ihren Waffen Gebrauch machten. Hingegen waren die Angreifer keine Militärs oder Milizen, sondern nachweislich Kräfte der Schutzpolizei des 2. Polizeireviere, verstärkt durch Hilfspolizisten der SA und der SS unter Führung des Chefs der Danziger Schutzpolizei, Polizeioberst Bethke. Den Angreifern stand somit keinesfalls ein Kombattantenstatus zu.

> Hiervon leitet sich ab, daß die Angreifer rechtswidrig handelten. Die Postverteidiger hingegen konnten den Rechtsfertigungsgrund der Notwehr für sich in Anspruch nehmen.

> Es handelte sich nicht um ein *fair trial* im heutigen Verständnis. Aber selbst damals sah die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) Mindestbedingungen des rechtlichen Gehörs und der Verteidigung der Angeklagten vor. Hätte jeder der Angeklagten nur etwa 15 Minuten lang seinen Standpunkt erklären dürfen (es

konnte gar nicht jeder geschossen haben, weil es weniger Waffen als Verteidiger gab), dann hätte der Prozeß einschließlich des Dolmetschereinsatzes mehrere Tage dauern müssen. Tatsächlich begann der Prozeß nachmittags und endete in den Abendstunden. Für alle Angeklagten war darüber hinaus ein einziger Wehrmachtsoffizier (Hauptmann) als Verteidiger vorgesehen, dessen Befangenheit zudem offenkundig ist.

> Die KSSVO galt im Operationsgebiet der Wehrmacht, nicht aber im Inland. Danzig war aber durch das Gesetz v. 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt und damit Inland geworden.

> Die KSSVO regelte Handlungen zum Nachteil der Wehrmacht. Die Angreifer gehörten aber der Polizei an.

> Selbst wollte man die KSSVO als geltendes (Kriegs-)Recht in Danzig bezeichnen, bliebe umstritten, ob es sich zur Tatzeit überhaupt um einen Kriegszustand handelte. Das nationalsozialistische Deutschland überfiel am 1. September 1939 völkerrechtswidrig und ohne eine Erklärung sein Nachbarland Polen. De jure begann der Kriegszustand erst am 3. September 1939 mit den Kriegserklärungen Frankreichs und Englands.

Es gibt also eine Vielzahl von Gründen, die eine Bestrafung der Postverteidiger hätten ausschließen müssen.

Die Hinrichtung erfolgte am 5. Oktober 1939 am Rande des Exerzierplatzes Saspe in der Nähe des damaligen Danziger Flughafens. Gerichtsoffizier Giesecke, der die Anklage vertreten hatte, nahm an den Erschießungen in den frühen Morgenstunden teil. Die toten Körper wurden klammheimlich verscharrt und erst 1991 zufällig bei Bauarbeiten gefunden. In Danzig läuteten am 5. Oktober 1939 die Glocken, aber nicht aus Trauer um die ermordeten Postbeamten, sondern weil Hitler in Warschau eine Siegesparade abhielt.

Wie so oft im nationalsozialistischen Regime, war Schreckliches und Schockierendes geschehen: Man hatte harmlose, patriotische Familienväter - so wie jeder seinen Briefträger oder seinen Postbeamten am Schalter kennt - umgebracht. Zurück blieben die Familien der Opfer, sie wurden diskriminiert und kriminalisiert. Einige Mütter kamen mit ihren Kindern in das KZ Stutthof. Die Kinder mußten den Vater entbehren. Die Jahre bis 1945 waren lebensbedrohlich, voller Schrecken, Grauen, Hunger und Gefahr. Alle Angehörigen haben unter diesem Trauma lange gelitten.

Ein solches Schicksal erlitt die Familie Fuz. Dem Postbeamten Leon Fuz - 1939 war er 44 Jahre alt - gelang mit sechs weiteren Verteidigern im Moment der Kapitulation auf der Rückseite des Postgebäudes die Flucht. Jedoch wurde Leon Fuz am 5.9.1939 festgenommen und am 9.9.1939 an das Internierungslager Neufahrwasser überstellt. Der Gerichtsoffizier Giesecke erfuhr davon, daß dort einer der Postverteidiger, den er ebenfalls anklagen wollte, inhaftiert war und verlangte dessen Herausgabe von Gestapo-Chef Dr. Tröger. Dieser weigerte sich, die Gründe dafür kennen wir nicht. Ab diesem Zeitpunkt wurde Leon Fuz einer "Sonderbehandlung" unterzogen, er wurde separat untergebracht und galt als Todeskandidat. Schließlich wurde er - wie auch vier polnische Priester - einem sogenannten Grabkommando zugeteilt. Etwa 25 Männer mußten in den Wäldern bei Piaschnitz Massengräber ausheben, während dort über eine Woche lang 1400 geistig behinderte Menschen von dem "SS-Sturmbann Eimann" durch Genickschuß getötet wurden. Mit jedem einzelnen Schuß muß Leon Fuz klar gewesen sein, daß er als Zeuge dieses verbrecherischen Geschehens selbst sterben muß. Dies geschah dann auch am 13.12.1939. Kurt Eimann wurde 1968 für dieses und weitere scheußliche Verbrechen vom Schwurgericht Hannover zu nur 4 Jahren Zuchthaus verurteilt, von denen er zwei Jahre (!) verbüßte. Sein mitverantwortlicher Vorgesetzter, SS-Oberführer Georg Ebrecht, gab sich nach dem Krieg als Kunstmaler aus und wurde wegen vorgetäuschter Verhandlungsunfähigkeit nie bestraft.

Wir kommen auf den Fall Fuz später zurück und wenden uns zunächst dem weiteren Lebensweg des Richters und des Staatsanwaltes zu, die für das Unrechtsurteil verantwortlich zeichneten: Das Kriegsgericht bestand aus drei Richtern, den Vorsitz führte Dr. Kurt Bode. Die beiden Beisitzer wurden nicht ermittelt, weil man sich bei der Justiz bewusst keine Mühe gab, sie zu identifizieren, was in den sechziger Jahren, als Zeugen noch lebten, kein Problem gewesen wäre und beide offensichtlich als Offiziere der „Gruppe Eberhardt“ angehörten. Erst 1970 – zehn Jahre nach Ermittlungsbeginn - kümmerte man sich um die beiden Richter, die doch im Falle der zu prüfenden vorsätzlichen Rechtsbeugung unter Mordverdacht hätte stehen müssen. Die Staatsanwaltschaft verfolgte eine falsche Spur und verdächtigte einen Wehrmachtsoffizier, der bereits verstorben war.

Auf Biegen und Brechen wollten Dr. Bode und Dr. Giesecke die Todesurteile erreichen. Bode aus Karrieregründen - Giesecke, weil es für ihn ein todeswürdiges Verbrechen war, auf deutsche Uniformierte zu schießen, der Kombattantenstatus war ihm offensichtlich egal. Aus beider Sicht forderte außerdem das allgemeine politische Klima in Danzig ein solches Urteil. Danzig

war in nur einem Tag erobert worden, es herrschte Siegereuphorie. Das Programm zur Vernichtung der polnischen Intelligenz lief an, organisiert von Dr. Werner Best im Berliner Reichssicherheitshauptamt, dem dritten Mann nach Himmler und Heydrich, der übrigens nie strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen wurde. Die Postler fielen als Beamte unter die Zielgruppe als Opfer. Außerdem war die Polnische Post schon immer ein Dorn im Auge der Danziger Nazis, jetzt wurden die Postbeamten im "Danziger Vorposten" als "Staatsfeinde Nr. 1" angeprangert. Und schließlich wollte man auch Rache für den sogenannten Blutsonntag von Bromberg nehmen. - Gründe, die in der Person der beiden Juristen lagen und äußere Bedingungen trafen also zusammen, daß unter diesen Umständen die Postbeamten keine Chance hatten.

Dr. Kurt Bode, Jahrgang 1895, war schon vor Kriegsbeginn "die beste Kraft der Danziger Justiz". Seine Beurteilungen waren mit Superlativen gespickt. Er wurde als taktvoll, liebenswürdig und arbeitsfreudig charakterisiert; diese Eigenschaften sind ihm von seinen Vorgesetzten auch nach dem Krieg bescheinigt worden. Mit seiner Beförderung zum Generalstaatsanwalt des Reichsgaues Danzig-Westpreußen ab 1.2.1942 zählte er zu den 100 führenden Juristen des "Deutschen Reichs". Als Generalstaatsanwalt gingen etwa 350 Todesurteilen über seinen Schreibtisch, 122 Akten konnte ich analysieren. Er war bei der Anklageerhebung und im Gnadenverfahren beteiligt und trug Führungsverantwortung bei der Dienst- und Fachaufsicht. Er ist ein Massenmörder.

Drei Beispiele aus den Jahren 1943, 1944 und 1945:

> Das Sondergericht Bromberg verurteilte am 16.2.1943 Stanislaus Mikolajczak wegen Diebstahlversuchs und gefährlicher Körperverletzung zum Tode, er war beim Hühnerdiebstahl ertappt worden und hatte sich gegen zwei Zeugen gewehrt. Bode bestätigte die Höhe des Strafantrags und verweigerte mit der üblichen zynischen Formulierung die Gnade, "damit die Gerechtigkeit ihren freien Lauf nimmt". Es erfolgte die Hinrichtung.

> Am 19.7.1944 wurden acht Todesurteile gegen Josef Witzling und andere Personen wegen Diebstahls von Schweinen, Schafen und Hühnern gefällt. Eigentlich wollte die Staatsanwaltschaft Danzig nur sieben Todesurteile beantragen, der Generalstaatsanwalt gab die Weisung, in einer achten Anklage auf Todesurteil zu plädieren. Bode berichtete an das Reichsjustizministerium: "Habe heute in Vertretung des Reichsstatthalters beschlossen, von meinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Insoweit wird das Urteil morgen vollstreckt. Die Hinrichtung des achten Polen erfolgte nach Abschluß des Gnadenverfahrens". - Bode war also in solchen Fällen erste Instanz bei der Anklageerhebung und letzte Instanz bei der Verweigerung der Gnade.

> In anderen Fällen hat Bode selbst die Anklageschrift unterschrieben und ließ in der Hauptverhandlung die Todesstrafe beantragen, so geschah es am 5.1.1945. Der tödliche Vorwurf gegen den Polen Edmund Suwalski bestand in seiner Äußerung: "Der Krieg ist in 14 Tagen aus. Schlechter, als es uns heute geht, kann es uns bei den Bolschewisten auch nicht gehen".

Oberfeldrichter Dr. Hans-Werner Giesecke, Jahrgang 1907, war einer von 3000 Militärrichtern, die unter der NS-Herrschaft etwa 50 000 Todesurteile fällten. Auf sein Konto gehen über 70 Todesurteile zumeist aufgrund von Bagatellsachverhalten, statistisch gesehen hatte er sein Soll übererfüllt.

Giesecke war ein Nationalist, galt als "hart aber gerecht" und wurde als "soldatische Persönlichkeit" bewertet. In Beurteilungen klagte man über eine gewisse Überheblichkeit, die er laut seiner Personalakte auch nach dem Krieg nicht abgelegt hatte.

Der Jurist wurde auf verschiedenen Kriegsschauplätzen eingesetzt: Frankreich, Balkan, Rußland, Afrika, Griechenland. Etwa die Hälfte der Kriegstagebücher seiner Einheiten sind verlorengegangen, in den verbliebenen lassen sich 34 Todesurteile nachweisen: Wegen Partisanentätigkeit, angeblicher Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung, z.B. wegen des Verkaufs von fünf Autoreifen aus militärischen Beständen oder des Verschiebens von Lokomotivkohle.

In einem Fall verurteilte er im April 1941 zwei Jugendliche zum Tode und schrieb in seinem Tätigkeitsbericht, daß er wohl wisse, daß eine solche Verurteilung im "Reich" nur bei erwachsenen Angeklagten möglich sei. Er verantwortete aber diese Entscheidung unter den Bedingungen des Krieges, denn wer in Frontnähe mit Waffen angetroffen würde, hätte keine andere Strafe verdient. Dies war der klassische Fall der vorsätzlichen Rechtsbeugung, für die er den Beweis selbst geliefert hatte. Wahrscheinlich hat er wirklich an das "1000jährige Reich" geglaubt, dies in einem Kriegstagebuch - immerhin eine Urkunde - festzuhalten. Hier tickte eine Zeitbombe, aber er konnte beruhigt sein, denn nach dem Kriege haben aufgrund des Benutzerverzeichnisses etwa 50 Juristen, Historiker oder Bundeswehroffiziere dieses Kriegstagebuch ausgewertet und weder zu Lebzeiten noch nach seinem Tode eine Anzeige erstattet.

Beide Juristen - Bode und Giesecke - waren keine fanatischen Anhänger des Nationalsozialismus. Aber beide haben die Pervertierung des Rechts zum Nazi-Unrechtsstaat mitgetragen. Bode als ehrgeiziger Technokrat, Giesecke aus soldatisch-konservativer Überzeugung.

1949 kehrte Bode aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück. Seine Funktion als Generalstaatsanwalt war vermutlich unbekannt geblieben, sonst hätte er wahrscheinlich die Gefangenschaft nicht überlebt. Das Deutschland im Jahre 1949 war ihm fremd, trotzdem war es ihm möglich, innerhalb von sechs Wochen neun "Persilscheine" für sein Entnazifizierungsverfahren zu beschaffen, in dem er als "Entlasteter" eingestuft wurde. Unter "Persilscheinen" verstand man Entlastungsschreiben von Weggefährten in der NS-Zeit. Selbsthilfegruppen alter Nazis organisierten das Beibringen dieser reinwaschenden Zeugenaussagen systematisch, so der bereits erwähnte Dr. Best in seinem Büro in Darmstadt.

Bode wurde am 1.4.1951 in den Bremer Justizdienst eingestellt, war zuletzt dort Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und ging 1960 in den Ruhestand. 1979 verstarb er im Alter von 84 Jahren. Niemand stellte in diesen Jahren die naheliegende Frage: "Wieviele Leichen im wahrsten Sinne des Wortes muß eigentlich ein Generalstaatsanwalt des NS-Regimes im Keller haben?" Vielmehr wurde er in den öffentlichen Dienst eingestellt, positiv beurteilt, gefördert und befördert, weil nicht wenige dieser Justiz- und Ministerialbeamten eine ähnliche Nazikarriere wie Bode aufwiesen.

Hans-Werner Giesecke wurde 1949 von der Entnazifizierungskammer zunächst als "Mitläufer" eingestuft. Giesecke erhob Einspruch, woraufhin das Verfahren eingestellt worden ist. Aufgrund falscher Angaben erreichte er die Übernahme in den hessischen Justizdienst. So log er, insgesamt nur fünf Todesurteile überhaupt gefällt zu haben und nie mit Partisanenfällen befaßt gewesen zu sein. Die fünf Urteile stelle er so dar, daß wohl jedes Militärgericht der Welt zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen wäre.

Bis zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag im Jahre 1971 (er wollte Syndikus einer Bank werden) erreichte er in Frankfurt/Main die Position eines Landgerichtsdirektors. Das Militär blieb auch nach dem Krieg seine Leidenschaft, er leistete regelmäßig freiwillige Reserveübungen bei der Bundeswehr. Auch gehörte er der "Vereinigung ehemaliger Wehrmichtsrichter" an, einem Kreis Ewiggestriger.

1971 verstarb er im Alter von 64 Jahren.

Kehren wir zum Schicksal der Familie Fuz zurück. Der einzige Sohn war nach Kriegsende in die USA ausgewandert und dort eingebürgert worden. George Fuz hatte es inzwischen zum habilitierten Doktor der Rechtswissenschaften gebracht und erstatte 1964 von Los Angeles aus bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg wegen des Posturteils Strafanzeige. Er ging irrtümlich davon aus, sein Vater Leon gehöre

zu den zum Tode verurteilten Postverteidigern. Über acht Jahre trieb George Fuz mit Unterstützung eines Münchner Rechtsanwaltes die schleppenden Ermittlungen gegen Bode und Giesecke voran, bis erst 1972 geklärt werden konnte, daß Leon Fuz als Angehöriger des "Grabkommandos" ermordet worden ist.

Im Jahre 1966 klagte George Fuz auf zivilrechtliche Entschädigungsansprüche wegen der Verhinderung seiner Schul- und Berufsausbildung und der psychischen Schäden, ohne Vater aufgewachsen zu sein. Ferne klagte er als Erbe wegen des Schadens seines Vaters an Leben, Freiheit und Vermögen. Das Verfahren zog sich über beschämende zwölf Jahre und drei Instanzen dahin, an denen das Oberlandesgericht Zweibrücken und das Landgericht Frankenthal beteiligt waren. Im Alter von 49 Jahren verstarb George Fuz in den USA, so daß er das Endurteil des Landgerichts Frankenthal aus dem Jahre 1978 nicht mehr zur Kenntnis nehmen konnte. Die Klage wurde abgewiesen, in der Begründung heißt es u.a.:" ...daß der Vater ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen war, läßt sich nach der Überzeugung der Kammer weder feststellen noch ...für festgestellt erachten. (...) Für die Annahme, daß der Angriff auf das polnische Postamt deshalb durchgeführt worden sei, weil man in den dort beschäftigten polnischen Postbeamten politische Gegner des Nationalsozialismus oder in dem polnischen Postamt einen Unterschlupf für solche Gegner zu erblicken habe, sind keine näheren Anhaltspunkte ersichtlich..."

Das Urteil ist an Zynismus kaum zu überbieten, denn was mußten Menschen eigentlich noch erleben und erleiden, um nicht als Gegner dieses verbrecherischen Regimes zu gelten?

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Dr. Bode wurden in Bremen und Lübeck zwischen 1960 und 1976 insgesamt neunmal eingestellt. Der Fall kann als Musterbeispiel strafrechtlicher Nichtverfolgung in die Justizgeschichte eingehen.

Die Methoden und Tricks, dieses Ziel zu erreichen, waren vielfältig und effektiv:

> *Unterdrückung von Zeugenaussagen*

Polizeioberst Bethke hatte ausgesagt, daß der Angriff auf die Post ein polizeilicher Einsatz war, der unter seiner Leitung stand. General Eberhardt bestätigte dies in seiner Vernehmung. Die Staatsanwaltschaften taten so, als gäbe es diese Zeugen nicht und werteten ausschließlich die Schutzbehauptungen von Bode und Giesecke, daß es sich bei den Angreifern um Militär gehandelt habe, denen ein Kombattantenstatus zustand, was zur Erfüllung des

Freischärlertatbestandes und damit für die Rechtmäßigkeit des Urteils aus dem Jahre 1939 ausschlaggebend war.

Doch sind ein General und ein Oberst für die Justiz honorarige Zeugen. Die verunsicherte Staatsanwaltschaft Bremen beauftragte deshalb einen Gerichtsassessor mit einem hausinternen Rechtsgutachten, in dem ausgesagt wurde, daß eine Verurteilung wegen Freischärlerei nicht hätte erfolgen dürfen. Das war für die Auftraggeber ein Eigentor. Kurzerhand verfügten sie das Papier zu den Handakten, die Wirkung war die gleiche, als hätten sie es in den Papierkorb geworfen. Allerdings machten sie den Fehler, diese Handakte ebenfalls an das Landesarchiv abzugeben, wo ich die Unterlagen fand.

> *Unterlassung von Ermittlungen*

Eine andere Methode der Nichtaufklärung war, wesentliche Ermittlungen zu unterlassen oder wichtige Fragen in richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen einfach nicht zu stellen. So wurde der Schuldvorwurf gegen Personen, die am Gnadenverfahren der Postbeamten beteiligt waren, gar nicht überprüft, indem man sie weder als Beschuldigte noch als Zeugen in das Verfahren einbezog. Der Grund dafür könnte gewesen sein, daß der ehemalige Oberst Ernst Mantel inzwischen Richter am Bundesgerichtshof und der ehemalige Oberstleutnant Albrecht Radke mittlerweile Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz geworden waren.

Oder es wurde Bode erlaubt, anstelle einer richterlichen Vernehmung (mit Fragen, Vorhalten, Klärung von Widersprüchen) eine eigene schriftliche Stellungnahme abzugeben, die zum Gegenstand der Vernehmung gemacht wurde. Giesecke überließ man einen Durchschlag seiner richterlichen Vernehmung, womit vermieden wurde, daß er sich Jahre später in einer zweiten Vernehmung in Widersprüche zur ersten verwickelte.

> *Herbeiführen eines unbrauchbaren Ermittlungsergebnisses*

Man verschickte die Akten an Kripo-Dienststellen, deren Sachbearbeiter zwangsläufig das Hintergrundwissen fehlte. So war ein Kriminalmeister aus Dortmund dem mit allen Wassern gewaschenen ehemaligen Danziger Gestapo-Chef Dr. Venediger, der zahllose Einweisungen in das KZ Stutthof verfügt und weitere schwerwiegende Verbrechen begangen hatte (für die er vom Schwurgericht Stuttgart zu 2 Jahren Zuchthaus (!) verurteilt wurde), in keiner Weise gewachsen und wurde vom ersten bis zum letzten Satz belogen.

> *Abstufung vom Beschuldigten zum Zeugen*

Da die Rechtsstellung eines Zeugen gegenüber der des Beschuldigten im Strafverfahren privilegiert ist, wurden Personen, deren Tatbeteiligung in Form der Mittäterschaft oder als Gehilfen zu prüfen war, konsequent als Zeugen

behandelt. Kurt Bode galt als einziger Beschuldigter, selbst Hans-Werner Giesecke war immer nur "Zeuge".

> *Bewußt falsche juristische Bewertung*

Der Absatz 2 des Freischärlerparagrafen (§ 3 Kriegssonderstrafrechtsverordnung) fand in keiner staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung Erwähnung, wurde also genau so wie in der Nazi-Zeit ignoriert.

> *"Biologische Verjährung"*

Schließlich betrieb man über anderthalb Jahrzehnte das, was man in diesen Jahren zynischer Weise als "biologische Verjährung" bezeichnete. An wichtige Verdächtige trat man so lange nicht heran, bis sie entweder verstorben waren oder aus Gesundheitsgründen nicht mehr als verhandlungsfähig galten. So verfuhr man zum Beispiel mit einer Schlüsselfigur im Gnadenverfahren, mit dem ehemaligen Generalrichter Dr. Erich Lattmann.

Bode und Giesecke brauchten sich gar nicht darum bemühen, begünstigt zu werden, es geschah automatisch aus Gründen des Kastengeistes und aus Fürsorge gegenüber "alten Kameraden". Die ermittelnden General-, Ober- und sachbearbeitenden Staatsanwälte waren ihre besten Verteidiger, ein wahrlich paradoxes Rollenverständnis. Es handelt es sich um eine moralisch-verwerfliche Beihilfe und um eine strafrechtlich nicht faßbare Rechtsbeugung durch Juristen und Ministerialbeamte in den sechziger und siebziger Jahren, von denen die meisten eine ähnliche Karriere im NS-Staat aufwiesen, wie auch viele Vorgesetzte, die sie nach dem Krieg in den Justizdienst einstellten, gut beurteilten und beförderten..

Die Recherchen für das Buch wurden in den bundesdeutschen Archiven überwiegend unterstützt, nur in Einzelfällen versuchte man die Forschungen zu behindern. Letztlich standen alle Archivalien - auch Militär-, Entnazifizierungs- und Personalakten - tatsächlich zur Auswertung zur Verfügung. Für die polnischen Gesprächspartner war es zunächst erstaunlich, daß ein Deutscher dieses Thema erforschen wollte. Dankenswerter Weise wurden die Türen polnischer Archive weit geöffnet, verbunden mit einer großzügigen Gastfreundschaft.

Nur selten kann man die Wirkung eines Buches direkt messen. Nicht nur, daß das Bild von Bode im altherwürdigen hanseatischen Oberlandesgericht abgehängt und anlässlich des 50jährigen OLG-Jubiläums im vergangenen Jahr von

den Schatten der Vergangenheit offiziell gesprochen worden ist, führte das Buch zum posthumen Freispruch und damit zu einer Rehabilitierung der Opfer.

Auch die Frage der Entschädigung wurde in Lübeck entschieden: Personen, denen die Freigesprochenen kraft Gesetzes unterhaltspflichtig waren, haben Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Allgemeinen Kriegsfolgegesetzes vom 5. November 1957.

Im Gegensatz zu dieser eindeutigen gerichtlichen Verfügung erklärte allerdings der deutsche Bundeskanzler im April diesen Jahres in Danzig, daß er zwar eine moralische Verpflichtung sehe, jedoch bestünde für die Entschädigung in Deutschland keine Rechtsgrundlage. Die Konsequenz dieser politischen Einschätzung, die die rechtssetzende Wirkung eines rechtskräftigen Justizurteils einfach ignoriert, besteht darin, daß die polnischen Postangehörigen im September diesen Jahres bei dem Landgericht Köln eine Zivilklage einreichten in einer Angelegenheit, die in einer Strafsache längst entschieden ist. Hintergrund des Politikums ist die Befürchtung der Ministerialbürokratie, daß ein Präzedenzfall geschaffen würde. Diese Besorgnis ist allerdings unbegründet. Dem Anspruch der Postangehörigen liegt ein Gerichtsbeschuß in einer *Strafsache* zugrunde, was den Fall einmalig macht. Vergleichbare Fälle kann es in Zukunft nicht mehr geben, weil NS-Unrechtsurteile pauschal aufgehoben wurden und dieses Gesetz die Regelung von Entschädigungen ausschließt. Diese Umstände unterscheiden den Fall grundsätzlich von *zivilrechtlichen* Forderungen, zum Beispiel seitens Zwangsarbeiter.

Aber auch die Frage der Entschädigung von NS-Zwangsarbeitern wird instinktos behandelt. So erklärte der Beauftragte der Bundesregierung, Otto Graf Lambsdorff, am 26. Oktober diesen Jahres: "Die Beschäftigung von Ostarbeitern in der deutschen Landwirtschaft ist eine natürliche historische Erscheinung. Sie haben schon immer so gearbeitet und tun dies sogar heute." Bundeskanzler Schröder hat diese empörende Aussage bis heute nicht gerügt. - So sehe ich leider meine Arbeit, mit der ich mich für gute deutsch-polnische Beziehungen einsetze, durch politische Fragwürdigkeiten desavouiert. Vielleicht kann man sich damit trösten, daß jedenfalls die Bundesjustizministerin eine Entschädigung der Postangehörigen nachdrücklich befürwortet, das letzte Wort hat jetzt der Finanzminister. Ich hoffe, daß die 21 polnischen Anspruchsberechtigten, die einen Gerichtsbeschuß in den Händen halten, nicht am deutschen Rechtsstaat verzweifeln müssen.

